

Hinweise zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens



Planung abstimmen

Eine Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt zu Beginn der Planung hilft, die forstlichen Belange beider Verfahren zu berücksichtigen. Alternativ oder ergänzend kann auch der Scoping-Termin genutzt werden.



Annexverfahren berücksichtigen

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren und die Annexverfahren betreffen inhaltlich dieselben Grundfragen. Dazu gehören insbesondere Eingriff, Waldumwandlung, Kompensation und Wiederaufforstung. Werden beide Verfahrensstränge von Anfang an gemeinsam geplant, kann das die Vorbereitung vereinfachen und den Aufwand zeit- und kostensparend bündeln.



Forstliche Belange im landschaftspflegerischen Begleitplan abbilden

Der landschaftspflegerische Begleitplan kann die Inhalte beider Verfahrensstränge aufnehmen. Werden die forstlichen Belange zu Waldeingriff, Waldumwandlung, Kompensation und Wiederaufforstung dort nachvollziehbar dargestellt, kann die Planung für beide Verfahren in einer einheitlichen Systematik erfolgen.



Standort, Wege und Verkehr sorgfältig planen

Eine sorgfältige Standort-, Verkehrs- und Wegeplanung kann insbesondere in Mittelgebirgslagen Flächenbedarf und Baukosten deutlich senken. Zugleich können geringere Eingriffe in den Wald und weniger Fahrten durch Ortschaften zur Akzeptanz des Vorhabens beitragen.

Weitere Informationen

Eine ausführliche fachliche Darstellung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen enthält die öffentlich zugängliche Handreichung **Windkraft im Wald** unter

wirtschaft.nrw/Windenergieerlass_NRW

Waldinformationssystem mit Waldflächen, Waldanteilen der Kommunen sowie die Verwaltungsgrenzen der Forstverwaltung finden Sie unter

waldinfo.nrw

Informationen zum **Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen** und zu den örtlich zuständigen **Regionalforstämtern** erhalten Sie unter wald-und-holz.nrw.de

Die Regionalforstämter stellen auf Anfrage eine Liste zur Erfassung und Berechnung der Umwandlungsflächen zur Verfügung.

Vertiefende Hinweise finden Sie unter

wald-und-holz.nrw/publikationen



Ansprechpartner

Jan Marc Heitze

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich IV – Walderhalt und Sicherung der
Waldfunktionen

Telefon: 0251 91797 0

Fachbereich-IV@wald-und-holz.nrw.de

Impressum

Herausgeber

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Presse und Kommunikation
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
wald-und-holz.nrw.de
info@wald-und-holz.nrw.de



Windenergie im Wald

Hinweise für Vorhabenträger



Windenergieanlagen im Wald

Der Ausbau der Windenergie ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende. Auch Waldflächen in Nordrhein-Westfalen können hierfür in Betracht kommen. Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald sind besondere rechtliche und fachliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Dieses Informationsblatt gibt einen kompakten Überblick über die wesentlichen Zusammenhänge bei Windenergieprojekten im Wald und dient der ersten fachlichen Orientierung für Vorhabenträger. Für weiterführende fachliche und rechtliche Anforderungen sind insbesondere der Windenergieerlass Nordrhein-Westfalen sowie die Handreichung „Windkraft im Wald“ maßgeblich.

Windenergievorhaben im Wald umfassen regelmäßig zwei Verfahrensstränge. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bezieht sich auf das Anlagengrundstück. Für weitere betroffene Flächen, etwa für Zuwegung, Kabeltrassen oder sonstige Infrastruktur außerhalb des Anlagengrundstücks sind zusätzliche forstrechtliche Verfahren erforderlich. Diese werden im Folgenden zusammengefasst als Annexverfahren bezeichnet.



Waldnutzung bedeutet zusätzliche Verfahren

Die Regionalforstämter des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen sind vor Ort die zuständigen Stellen für die forstfachliche Begleitung von Windenergievorhaben im Wald. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden sie von den Unteren Immissionsschutzbehörden beteiligt und geben eine forstfachliche Stellungnahme ab. Für Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks führen sie eigenständige Annexverfahren als verfahrensführende Behörde durch.

Annexverfahren im Überblick

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 39 LFOG NRW
- befristete Waldumwandlung nach § 40 LFOG NRW
- Wegebauanzeige nach § 6b LFOG NRW

In diesen Verfahren prüfen die Regionalforstämter die forstlichen Belange des Vorhabens, insbesondere den forstlichen Eingriff. Daneben werden auch naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

Je nach Vorhaben werden weitere Träger öffentlicher Belange beteiligt, insbesondere die Unteren Naturschutzbehörden sowie Wasser- oder Denkmalbehörden.

Bei dauerhaften Waldumwandlungen entsteht ein forstlicher Kompensationsbedarf. Maßgeblich sind insbesondere die ökologische Wertigkeit des Waldes und der Waldanteil der Kommune. Befristet umgewandelte Waldflächen werden nach Nutzungsende entsprechend den Vorgaben des Regionalforstamts wieder aufgeforstet.

Worauf die Planung im Wald besonders achten muss

Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß §§ 2, 3 Nr. 15a EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dennoch ersetzt diese gesetzliche Wertung keine Einzelfallprüfung.

Für die Standortwahl gilt grundsätzlich:

- Waldflächen möglichst vermeiden
 - Eingriffe auf das notwendige Maß begrenzen
 - Nadel- und Kalamitätsflächen bevorzugt prüfen
- Laubwald und rechtlich geschützte Flächen stehen in der Regel nicht zur Verfügung.

Auch Zuwegungen, Kabeltrassen und weitere Infrastrukturflächen sollten frühzeitig in die Planung einbezogen werden, da sie häufig mehr Waldfläche beanspruchen als die eigentliche Anlage im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Checkliste landespflegerischer Begleitplan:



- ☐ Forstamt kontaktiert?
- ☐ Waldeingriff alternativlos?
- ☐ Waldeingriff bewertet?
- ☐ Waldflächen vollständig erfasst?
- ☐ Umwandlung dauerhaft / befristet getrennt?
- ☐ Kompensation enthalten?
- ☐ Wiederaufforstung enthalten?
- ☐ Annexflächen einbezogen?